

An geeignete Unternehmen
im Vergabeverfahren

Geschäftszeichen: 103.b-R102/2025

Leistungsbeschreibung

Erneuerung der Fachsoftware für das Schwerbehindertenrecht-Feststellungsverfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unter Ablösung des bisherigen Fachverfahrens ELVISweb

1 Gegenstand der Beschaffung

Gegenstand der Beschaffung ist die Implementierung eines neuen Fachverfahrens für das Schwerbehindertenrecht-Feststellungsverfahren nach dem SGB IX (Feststellung des Grades der Behinderung sowie Zuerkennung von Merkzeichen einschließlich der Ausstellung der Ausweise nach der Schwerbehindertenausweisverordnung) sowie für die Durchführung des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt (LBliGG), das einheitlich im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zum Einsatz kommen soll.

Seit dem Jahr 2012 werden durch die Versorgungsverwaltung und den Versorgungsärztlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt für die Feststellungsverfahren im Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und die Verfahren nach dem

Halle 30. Juli 2025

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
103.b-R102/2025

Bearbeitet von:
Dr. Huth

Tel.: (0345) 514-

Fax: (0345) 514-

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse

nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landesblinden- und Gehörlosengeldgesetz (LBliGG) das stetig fortentwickelte elektronische Hybridverfahren ELVISweb angewandt.

Diese IT-Anwendung stellt für die Verwaltungsreferate und den Versorgungsärztlichen Dienst eine für die täglichen Verfahrens- und Workflowprozesse allumfassende erhebliche Unterstützung mit wichtigen Ergänzungen zur aktuell noch „analog“ geführten Akte dar.

Die Digitalisierungsreife des Verwaltungshandelns und der Begutachtungsdurchführung entspricht nicht den derzeitigen Anforderungen einer modernen Verwaltung und muss daher schnellstmöglich wesentlich erhöht werden, um die Einführung der elektronischen Akte und Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes zu ermöglichen und unter den geänderten Rahmenbedingungen wie mobiles Arbeiten und Telearbeit, Digitalisierung der Gesundheitsversorgung und elektronischer Rechtsverkehr eine durchgehende digitale Abarbeitung der Geschäftsprozesse unter Einbeziehung aller beteiligten Dritten zu gewährleisten.

Das neue Verfahren löst das bestehende Verfahren vollständig ab.

Ziel ist es, mit dem Fachverfahren sämtliche Verwaltungsvorgänge zu bearbeiten, die mit dem Feststellungsverfahren nach dem SGB IX (Antrags-, Widerspruchs-, und Klagebearbeitung) und damit einhergehenden Annexverfahren (Kostenverfahren, Zahlbarmachung, Wertmarkenausstellung, Ausweiserstellung, Begutachtungsdurchführung durch den Ärztlichen Dienst einschließlich der Anbindung von Außengutachtern usw.) sowie der Berechnung und Zahlung von Blinden- und Gehörlosengeld nach LBliGG ST zusammenhängen. Zugleich hat das neue Fachverfahren im Endausbau die digitale Antragsstellung/Widerspruchseinlegung durch Privatpersonen, Interessenvertretungen und Rechtsbeistände rechtssicher und datenschutzkonform zu ermöglichen.

Das Fachverfahren muss technisch einem hohen Arbeitsaufkommen von ca. 45.000 Antragsverfahren, 7.000 Widerspruchsverfahren und 1.200 Klageverfahren jährlich gewachsen sein und den aktuellen Anforderungen an Bedienbarkeit, Nutzerfreundlichkeit, Barrierefreiheit und Performance genügen. Systemausfälle oder zeitaufwändige Updates oder Kapazitätslimitierungen sind hier nicht hinnehmbar. Erforderlich ist zudem eine Datenmigration aus den bisher genutzten Fachverfahren zu laufenden Verfahren (ca. 300.000), idealerweise auch zu abgeschlossenen Fällen (Altbescheide). In der Angebotsaufforderung werden hierzu genaue Mengenangaben erfolgen. Das Projekt zur Ablösung des Altverfahrens sollte noch 2025 beginnen. Der Betrieb des Fachverfahrens ist im Rechenzentrum des Landesverwaltungsamtes vorgesehen. Für den Betrieb erforderliche Architekturvorgaben sind mit Angebotsabgabe mitzuteilen. Da im Fachverfahren Gesundheits- und Sozialdaten der Antragsteller verarbeitet werden, sind hohe datenschutz- und IT-sicherheitstechnische Anforderungen zu gewährleisten. Dabei ist mindestens von einem hohen Schutzniveau für die Daten auszugehen. Im Rahmen des Projektes ist die Inbetriebnahme des Fachverfahrens im Rechenzentrum, die Durchführung von Penetrationstests und bei Bedarf die

Umsetzung erforderlicher, sicherheitstechnischer Maßnahmen und datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie eine mindestens vierwöchige Pilotierung/Testbetrieb einzuplanen.

Zur Umsetzung der Zielstellungen der Leistungsbeschreibung wird ein erfahrener, für die gesamte Projektdauer als Ansprechpartner zur Verfügung stehender Projektleiter auf Seiten des Auftragnehmers benötigt, der während der Projektphase fortwährend auf ein fachkundiges Team mit den benötigten Skills kontinuierlich zurückgreifen kann. Der Produktivstart der Grundfunktionalitäten ist spätestens zum 01.01.2026 sicher zu stellen, da zu diesem Zeitpunkt eine Änderung der Vorgaben für die elektronische Übermittlung der Daten an die Finanzämter vorgesehen ist.

2 Voraussichtliches Auftragsvolumen

Der Auftrag erfasst die Erneuerung des bestehenden Verfahrens mit Datenübernahme, das Ausrollen des Verfahrens für die beteiligten Referate im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt an den Standorten in Halle und Magdeburg in der IKT-Infrastruktur des Landesverwaltungsamtes mit Anbindung der Systeme, die nicht Bestandteil des Fachverfahrens sind, wie DMS des Landesverwaltungsamtes, Besonderes Behördenpostfach beBPo sowie E-Mail, Kassensystem des Landes Sachsen-Anhalt, Finanzverwaltung, Telematikinfrastruktur, elektronische Patientenakte usw. sowie die Softwarewartung und -weiterentwicklung und Support.

Das gemeinsame Fachverfahren soll ca. 100 zeitgleich aktiven Nutzern (ohne Außengutachter und Antragsteller) auf verschiedenen Verwaltungsebenen und mit verschiedenen Rollen durch ein abgestimmtes Zugriffs- und Rollenkonzept als maßgebliches Arbeitsinstrument zur Verfügung stehen.

Die Erneuerung soll mit der Produktivsetzung des E-Akte-Systems mit digitalem Posteingang über einen Dienstleister und digitalem Postausgang bei einem Dienstleister für Drucken, Kuvertieren und Versand bis Ende Juni 2026 abgeschlossen sein. Digitaler Posteingang (Einscannen der Eingangspost) und digitaler Postausgang inkl. Schwerbehindertenausweisdruck und Versand über einen Dienstleister sind nicht Bestandteil dieses Auftrages.

3 Ausgangssituation

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist zuständig für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung einer Behinderung, des Grades der Behinderung, weiterer gesundheitlicher Merkmale sowie der Ausweiserteilung gemäß §152 SGB IX. Neben den Erstfeststellungsverfahren werden Neufeststellungsverfahren nach § 48 SGB X sowie Verfahren nach §§ 44 und 45 SGB X durchgeführt. Darüber hinaus werden Verfahren nach dem Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt (LBliGG) durchgeführt.

Die derzeitige Organisation des LVwA beim Feststellungsverfahren im Schwerbehindertenrecht stellt sich wie folgt dar:

- Referat 511 – Schwerbehindertenrecht – Feststellungsverfahren:

- Durchführung des schwerbehindertenrechtlichen Feststellungsverfahrens incl. Ausstellung von Ausweisen und sonstigen Bescheinigungen
- Referat 510 – Schwerbehindertenrecht – Grundsatz und Rechtsbehelfsverfahren, LBliGG:
 - Anträge nach dem Gesetz über das Landesblinden- und Gehörlosengeld in Sachsen-Anhalt (LBliGG) sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Zahlungsvorgänge
 - Rechtsbehelfsverfahren (Widerspruchs- und Klageverfahren incl. Berufungen und Revisionen) für die Verfahren nach § 152 SGB IX sowie für das LBliGG
 - Bearbeitung sämtlicher im Zusammenhang mit dem Schwerbehinderten-Feststellungsverfahren stehenden Zahlungsvorgänge (Kostenstelle)
- Referat 505 – Ärztlicher Dienst:
 - Begutachtungsdurchführung mit Gutachtenerstellung und hierfür erforderlichen Workflowprozessen

Die Durchführung der Feststellungsverfahren nach dem SGB IX im Referat 511 erfolgt in zwei örtlichen Zuständigkeitsbereichen, für die der Wohnsitz des schwerbehinderten Menschen in Sachsen-Anhalt maßgeblich ist. Für die Bearbeitung von Fällen von Amtsangehörigen des LVwA gelten abweichende besondere Zuständigkeiten und Vertraulichkeitsanforderungen. Insbesondere muss die Bearbeitung dieser Fälle speziellen Sachbearbeitern vorbehalten bleiben.

Die Antragsbearbeitung umfasst die Antragsaufnahme, die Sachaufklärung mit Befundabforderung, Bescheiderteilung, Ausstellung von Ausweisen und sonstigen Bescheinigungen, Einleitung und Durchführung von Nachprüfungen von Amts wegen sowie andere administrative Aufgaben. In den Service-Bereichen des Referates 511 erfolgt zu den Sprechtagen die persönliche und telefonische Beratung der behinderten Menschen.

Versorgungsärztliche Stellungnahmen werden durch amtsangehörige (interne) und unter Vertrag stehende externe Gutachter erstellt. Der Ärztliche Dienst ist gleichermaßen für Begutachtungen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts (Ref. 509) zuständig. Die Organisation aller mit der Begutachtungsdurchführung einhergehenden Workflowprozesse (u.a. Auftragsentgegennahme; Auftragskoordination sowie Auftragsverteilung und deren Rückführung) (Schwerbehindertenrecht, LBliGG und SER) erfolgt mit Unterstützung der Fachanwendung.

Die Beiblätter mit Wertmarke werden im Zusammenspiel der Referate 511 und 510 (Kostenstelle) ausgestellt, wobei Arbeitsschritte mit Einbindung der Schnittstelle zum HKR in der Kostenstelle verortet sind. Die Kostenstelle wickelt auch die Zahlungsverfahren nach JVEG mit den als sachverständige Zeugen herangezogenen Ärzten sowie die Vergütung für die externen Gutachter ab.

Die Antragsbearbeitung nach dem LBliGG umfasst die für ein Leistungsgesetz übliche Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Anspruchshöhe. Bei Bewilligung erfolgt die Aufnahme monatlicher Zahlungen durch einen automatisierten Zahllauf. Aufgrund bestehender

Anrechnungsvorschriften bezüglich gleichartiger Leistungen ist in den Leistungsfällen in regelmäßigen Abständen die Anspruchshöhe zu prüfen und bedarfsweise nachfolgend die Rückforderung zu Unrecht geleisteter Zahlungen einzuleiten. Das Leistungsrecht des LBliGG erfordert im Ärztlichen Dienst i. R. der Begutachtungsprozesse besondere Prüfmodalitäten.

Im Rahmen der ganzheitlichen Widerspruchsbearbeitung für Verfahren nach § 152 SGB IX werden durch das Referat 510 ggf. weitere Befundabforderungen veranlasst sowie Akten erneut dem Ärztlichen Dienst zur versorgungsärztlichen Begutachtung vorgelegt. Zuleitungen zum Ärztlichen Dienst erfolgen ebenfalls im Rahmen der Klagebearbeitung. Die Korrespondenz mit den Sozialgerichten sowie z.T. auch den Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren erfolgt über das besondere Behördenpostfach (gesicherte Kommunikation).

Die Aktenführung erfolgt derzeit analog als Papierakte in den beiden örtlichen Zuständigkeitsbereichen.

4 Zielstellung des neuen Fachverfahrens

Mit Einführung des neuen Verfahrens im LVwA stehen zwei Zielstellungen im Fokus:

1. Entscheidende Verbesserung des Service für Antragsteller und verfahrensbeteiligte Dritte durch konsequente Nutzung digitaler Kommunikation: Antragstellung und Austausch weiterer Informationen und Dokumente über sichere Onlinezugänge, Umsetzung der Prinzipien Digital First und Digital Only.

Wesentliche Indikatoren sind die erhebliche Verringerung der Bearbeitungszeit der Vorgänge von Antragstellung bis Bescheiderteilung und Erhöhung der Transparenz der Abarbeitung für die Betroffenen.

2. Effizienzsteigerung der Bearbeitung der Vorgänge durch konsequente Automatisierung und Standardisierung von Arbeitsschritten.

Die Zielerreichung wird am durchschnittlichen Personalbedarf zur Vorgangsbearbeitung gemessen.

Mit einem neuen Fachverfahren soll nicht nur das bestehende System mit seinen Nebenverfahren abgelöst werden, sondern zugleich die vorhandenen Medienbrüche auf ein Minimum reduziert sowie die digitale Antragsstrecke (OZG) umgesetzt werden. Die in das Fachverfahren integrierte Antragsstrecke (OZG) muss über eine Authentifizierung mit Vertrauensniveau hoch wie BundID verfügen und so einen datenschutzkonformen Zugang für die Bürgerinnen und Bürger ermöglichen. Zur Beseitigung von Medienbrüchen sowie zur Steigerung der Effizienz der Arbeitsabläufe muss das Fachverfahren über ein integriertes DMS verfügen. Darüber hinaus ist eine Anbindung an das E-Akte-System des LVwA, welches zum Juni 2026 produktiv eingeführt wird, zu gewährleisten, um den gesetzlichen Dokumentationspflichten nachzukommen.

Es werden bereits bei Produktivstart weitere Schnittstellen zwingend benötigt, um die vorgeschriebenen digitalen Kommunikationswege mit der Justiz (via EGVP) zu gewährleisten und

Zahlbarmachungen zu ermöglichen (HKR Sachsen-Anhalt). Gleiches gilt für Schnittstellen zum Zentralen Melderegister Sachsen-Anhalt. Essenziell ist ebenso die funktionierende Elster-Schnittstelle zur Finanzverwaltung, da ab 01.01.2026 die gesetzliche Verpflichtung der Versorgungsverwaltung bestehen wird, den anerkannten Grad der Behinderung über diese Schnittstelle an die Finanzbehörden zu übermitteln.

Wir erwarten einen ausgereiften Automatisierungsgrad für die Bearbeitung von Routineaufgaben (etwa automatisierte Lastverteilung der Anträge, Wiedervorlagesystem, Erinnerungsfunktionen, Sachstandsanfragen, Suchfunktionen, Plausibilitätsprüfungen, Bereitstellung von Statistiken), um die Sachbearbeitung hier deutlich zu entlasten.

Die Fachanwendung sollte anwenderfreundlich, barrierefrei und intuitiv in der Menüführung ausgestaltet sein.

Das neue Fachverfahren muss skalierbar, entwicklungsoffen, modular gestaltet und ausbaufähig sein, etwa für die Anbindung der ePA oder für organisatorische Änderungen. Hierbei müssen Änderungen an Workflows, Masken oder Textbausteinen und Dokumentvorlagen weitestgehend durch den Auftraggeber ohne zusätzlichen Programmieraufwand des Auftragnehmers konfigurierbar sein.

Nicht zuletzt soll das Fachverfahren den datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO genügen. Hierfür ist ein Datenschutzkonzept mit einem Datenflussdiagramm, eine Datenschutzfolgenabschätzung und ein Löschkonzept für nicht mehr erforderliche Daten erforderlich. Hierzu wird die Vorlage entsprechender Dokumente erwartet. Zudem sollen bei Bedarf fachkundige Ansprechpartner für etwaige Rückfragen zur Verfügung stehen. Insoweit ist der Auftragnehmer zur Mitwirkung verpflichtet

Das Fachverfahren muss über ein angemessenes Schutzniveau hinsichtlich der Informationssicherheit verfügen, da Gesundheitsdaten i.S.v. Art 4 Nr.15 DSGVO verarbeitet werden. Der Auftragnehmer hat sich ferner zu verpflichten, im erforderlichen Umfang an der Erstellung eines Fachsicherheitskonzepts auf Basis von BSI-Grundschutz oder vergleichbar mitzuwirken. In diesem Zusammenhang werden ggf. Penetrationstests durchgeführt. Auch hierbei muss der Auftragnehmer mitwirken und die Bereinigung etwaiger Sicherheitslücken im Anschluss an die Tests durchführen.

Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer bei Auftragserteilung einen EVB-IT Systemvertrag und ggf. einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abzuschließen und bei etwaigen Sicherheitsvorfällen eine Meldung über diese an den Auftraggeber entsprechend den Vorgaben nach den landesrechtlichen Vorschriften abzugeben.

gez. Dr. Huth